

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Vierzehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Die Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter des ADR (für die Straße), RID (für die Eisenbahn) und ADN (für die Binnenschifffahrt) sind in den vergangenen Jahren hinsichtlich der multimodalen Vorschriften weitestgehend harmonisiert worden. Verkehrsträgerspezifische Regelungen werden jedoch weiterhin in den jeweiligen Regelwerken verbleiben müssen. In einem zweijährigen Rhythmus werden die Gefahrgutvorschriften fortentwickelt und insbesondere den UN-Modellvorschriften angepasst. Mit dieser Verordnung werden die zum 1. Januar 2023 völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN (29. ADR-, 23. RID- und 9. ADN-Änderungsverordnung) in innerstaatliches Recht übernommen (§ 1 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)) sowie daraus resultierende Änderungen insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in der GGVSEB (Artikel 1) in Kraft gesetzt. Außerdem dient diese Verordnung der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/..... der Kommission vom 2020 (ABl. L vom S.) in nationales Recht....

B. Lösung

Die Verordnung beinhaltet die notwendigen nationalen Änderungen in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) (Artikel 1), der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) (Artikel 2), der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) (Artikel 3) und der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) (Artikel 4).

C. Alternativen

Das internationale Recht ist auf Grund der Richtlinie 2008/68/EG in das nationale Recht umzusetzen; deshalb gibt es keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Einführung eines neuen Kennzeichens zur Kennzeichnung von Tanks, die mit einem Sicherheitsventil ausgerüstet sind entsteht ein berechenbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von.....€. Dieser ergibt sich aus...[hierzu läuft derzeit eine entsprechende Abfrage in den Gefahrgut-Gremien].

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die Zuweisung der Zuständigkeit für die Anordnung der Inbetriebnahmeüberprüfung an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h GGVSEB) und an das Eisenbahn-Bundesamt (§ 15 Absatz 1 Nummer 10 GGVSEB) entsteht ein berechenbarer Erfüllungsaufwand in Höhe von€. Dieser ergibt sich aus... [BAM und EBA bitte Berechnung vornehmen und ergänzen].

Länder (inklusive Kommunen)

Die Länder und Kommunen sind von dieser Verordnung geringfügig betroffen. Es entsteht kein berechenbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Mit dieser Verordnung entstehen den Betroffenen keine höheren Kostenbelastungen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Vierzehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 5, des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3, des § 6 Nummer 1 bis 3 und des § 12 Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), von denen § 3 Absatz 1 und 2, § 6 Nummer 1 bis 3 und § 12 Absatz 2 durch Artikel 487 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 5 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen:

Artikel 1

Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 6 werden die Wörter „Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 7 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „vom 4. Juli 2019 (BGBl. 2019 II S. 756), die zuletzt nach Maßgabe der 28. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Oktober 2020 (BGBl. 2020 II S. 757)“ durch die Wörter „vom 16. November 2021

¹⁾ § [...] dieser Verordnung / Diese Verordnung dient der Umsetzung [...]

[Bei der Änderung von unterschiedlichen Vorschriften bitte den EU-Umsetzungshinweis präzise den einzelnen Artikeln zuordnen, so dass die Umsetzung bei den einschlägigen Stammvorschriften dokumentiert werden kann.]

(BGBl. 2021 II S. 1184), die zuletzt nach Maßgabe der 29. ADR-Änderungsverordnung vom 2022 (BGBl. 2022 II S. ...)“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „22. RID-Änderungsverordnung vom 26. Oktober 2020 (BGBl. 2020 II S. 856)“ durch die Wörter „23. RID-Änderungsverordnung vom 2022 (BGBl. 2022 II S. ...)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „8. ADN-Änderungsverordnung vom 23. November 2020 (BGBl. 2020 II S. 1035)“ durch die Wörter „9. ADN-Änderungsverordnung vom 2022 (BGBl. 2022 II S.)“ ersetzt.
3. In § 2 Nummer 3 werden in Satz 2 nach den Wörtern „oder selbst befördert“ die Wörter „oder die Ladungssicherung verändert“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 in Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat, der Justiz und für Verbraucherschutz und der Finanzen“ durch die Wörter „Die Bundesministerien des Innern und für Heimat, der Justiz und der Finanzen“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
 - b) Im Einleitungssatzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 im Einleitungssatzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ und im Satzteil nach Nummer 4 die Wörter „Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 in Satz 1 werden die Wörter „Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ ersetzt.
7. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe f werden die Wörter „des Unterabschnitts 6.2.2.11“ durch die Wörter „des Unterabschnitts 6.2.2.12“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe h werden die Wörter „und die Baumusterzulassung“ durch die Wörter „; die Baumusterzulassung und die Anordnung von Inbetriebnahmeprüfungen“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe k wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) In Buchstabe l wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ee) Nach dem Buchstaben l wird folgender Buchstabe m angefügt:
 - „m) Kapitel 6.13 ADR,“.
 - b) In Nummer 10 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „6.9.4.1“ durch die Angabe „6.13.4.1“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 Buchstabe c wird nach der Angabe „Kapitel 6.9 ADR/RID“ die Angabe „und 6.13 ADR“ eingefügt.
 - ccc) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
 - „5. die Baumusterprüfung und die getrennte Baumusterzulassung von Bedienungsausrüstungen für Tanks nach Absatz 6.8.2.3.1 Satz 2, für die in der Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1 eine Norm aufgeführt ist;
 - 6. a) die Prüfung der Zulassung einer Änderung nach Absatz 1.8.7.2.2.3 ADR/RID und
 - b) die Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung an einer getrennt zugelassenen Bedienungsausrüstung für Tanks nach Absatz 1.8.7.2.2.3 ADR/RID.“
 - ddd) Nach Nummer werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:
 - „7. die Überwachung der Herstellung nach 1.8.7.3 ADR/RID und“
 - „8. die Inbetriebnahmeüberprüfung nach Unterabschnitt 1.8.7.5 ADR/RID.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 5 und 6“ durch die Wörter „Nummer 5, 6 und 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
9. § In 13 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1.8.7.2.5“ durch die Angabe „Absatz 1.8.7.2.2.3“ ersetzt.
10. § 13a wird wie folgt gefasst:

Zuständigkeiten der Benennenden Behörde

Die Benennende Behörde im Sinne des § 2 Nummer 9 der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung ist zuständig für

1. die Registrierung der Unterscheidungszeichen oder der Stempel der Prüfstellen nach Absatz 6.2.2.7.2 Buchstabe d, Absatz 6.2.2.7.7 Buchstabe b, Absatz 6.2.2.9.2 Buchstabe d und Absatz 6.2.2.9.4 Buchstabe b sowie des Kennzeichens des Herstellers nach Absatz 6.2.2.7.4 Buchstabe n und Absatz 6.2.2.9.2 h ADR/RID, sofern es sich um ortsbewegliche Druckgeräte handelt, die in den Geltungsbereich der Ortsbeweglichen-Druckgeräte-Verordnung fallen und

2. Aufgaben nach 1.8.6.2.2 und 1.8.6.2.3 ADR/RID.“

11. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 werden nach den Wörtern „der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung fallen“ ein Komma und die Wörter „sowie die Anordnung von Inbetriebnahmeüberprüfungen von Kesselwagen und abnehmbaren Tanks nach Absatz 6.8.1.5.5 und Unterabschnitt 1.8.7.5 RID“ eingefügt.

12. In § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

13. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „6.9.5.3“ durch die Angabe „6.13.5.4 ADR“ ersetzt.
- b) In Nummer 13 werden hinter der Angabe „6.8.2.5,“ die Wörter „dem Absatz 6.8.2.9.6 und den Unterabschnitten“ eingefügt.

14. In § 21 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 und Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 wird jeweils der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und das Wort „Bei“ durch das Wort „bei“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „des Füllgutes“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nummer 7 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und nach dem Wort „eingewiesen“ werden die Wörter „und die Einweisung dokumentiert“ eingefügt.

16. § 23a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „in Verbindung mit Satz 1 eingewiesen wird“ durch die Wörter „in Verbindung mit den Sätzen 2 und 3 eingewiesen und die Einweisung dokumentiert wird“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „nach Unterabschnitt 7.5.1.3 ADR“ durch die Wörter „nach den Unterabschnitten 7.5.1.3 und 7.5.7.3 ADR“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Unterabschnitt 7.5.1.3 RID“ durch die Wörter „nach den Unterabschnitten 7.5.1.3 und 7.5.7.3 RID“ ersetzt.

17. § 24 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC, Schüttgut-Container und flexible Schüttgut-Container auch zwischen den Prüfterminen den Verwendungs-, Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach den Unterabschnitten 4.2.1.2, 4.2.2.3, 4.2.3.3, 4.2.4.3, dem Absatz 4.3.2.3.2, den Abschnitten 6.7.2, 6.7.3, 6.7.4, 6.7.5, den Unterabschnitten 6.8.2.1, 6.8.2.2, 6.8.2.5, dem Absatz 6.8.2.9.6, den Unterabschnitten 6.8.3.1, 6.8.3.2, 6.8.3.5 und den anwendbaren Sondervorschriften in Abschnitt 6.8.4 Buchstabe e, den Unterabschnitten 6.9.2.2, 6.9.2.3, 6.9.2.4, 6.9.2.5, 6.9.2.10, 6.11.3.1, 6.11.3.2 und 6.11.3.4 und den Abschnitten 6.11.4, 6.11.5, 6.13.2, 6.13.3 und 6.13.6 ADR/RID entsprechen, mit Ausnahme der durch den Befüller anzugebenden beförderten Stoffe und Gase;“

18. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. an Beförderungseinheiten und Fahrzeugen die Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15, die orangefarbenen Tafeln nach Abschnitt 5.3.2 und das Kennzeichen nach den Abschnitten 5.3.3 und 5.3.6 anzubringen oder sichtbar zu machen, die Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15 und die Tafeln nach Absatz 5.3.2.1.8 sowie das Kennzeichen nach den Abschnitten 5.3.3 und 5.3.6 ADR zu entfernen oder zu verdecken;“

- b) In Nummer 12 werden die Wörter „des Füllgutes“ gestrichen.

19. In § 30 Nummer 2 werden nach der Angabe „6.8.2.5“ die Wörter „dem Absatz 6.8.2.9.6 und den Unterabschnitten“ eingefügt.

20. In § 30a Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „6.8.2.5“ die Wörter „dem Absatz 6.8.2.9.6 und den Unterabschnitten“ eingefügt.

21. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe i wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

bb) In Buchstabe t wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

- b) In Nummer 12 Buchstabe h wird vor dem Wort „Reste“ das Wort „gefährlichen“ eingefügt.

- c) In Nummer 13 Buchstabe g werden nach dem Wort „eingewiesen“ die Wörter „oder die Einweisung dokumentiert“ eingefügt.

- d) In Nummer 15a Buchstabe j werden nach dem Wort „eingewiesen“ die Wörter „oder die Einweisung dokumentiert“ eingefügt.

- e) In Nummer 17 Buchstabe b werden nach den Wörtern „die Behörde nicht“ ein Komma und die Wörter „nicht rechtzeitig“ eingefügt.

- f) In Nummer 18 Buchstabe d werden nach den Wörtern „technische Dokumentation“ das Wort „nicht“ und ein Komma eingefügt.

- g) In Nummer 20 Buchstabe l werden die Wörter „des Füllgutes“ gestrichen.
- h) Nummer 27 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden die Wörter „Absatz 4 Satz 3“ in die Wörter „Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden die Wörter „Absatz 4 Satz 4“ in die Wörter „Absatz 4 Satz 5“ ersetzt.
22. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und werden die Angabe „2021“ durch die Angabe die Angabe „2023“ und die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung

Die Gefahrgut-Ausnahmereverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 229), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711, 993), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2019 (BGBl. I S. 124)“ durch die Wörter „[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung]“ ersetzt.
2. In der Anlage Ausnahme 20 (B, E, S) Nummer 2.4 werden die Abfallgruppen 1.1 und 1.2 und die dazugehörigen Angaben aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 304), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:
„Anerkannt werden können Präsenzlehrgänge sowie Lehrgänge, die ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt werden.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „schriftliche Aufzeichnungen“ durch die Wörter „Aufzeichnungen in Schriftform oder Textform“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 in Satz 2 werden nach den Wörtern „in **Schriftform**“ die Wörter „**oder in Textform**“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Gefahrgutkostenverordnung

Die Gefahrgutkostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 308), die zuletzt durch Artikel 4 Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht V. Teil 1. Abschnitt unter der Gebührennummer wird die Angabe „**901 bis 902**“ durch die Angabe „**901 bis 903**“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Gebührennummer 004.1 wird aufgehoben.

b) In der Gebührennummer 004.2 wird die Gebührennummer 004 und die Wörter die Wörter „**mit einer Gesamtbruttomasse von mehr als 1000 Kilogramm**“ werden gestrichen.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung in der am Tag nach der Verkündung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 21 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter des ADR (für die Straße), RID (für die Eisenbahn) und ADN (für die Binnenschifffahrt) sind in den vergangenen Jahren hinsichtlich der multimodalen Vorschriften weitestgehend harmonisiert worden. Verkehrsträgerspezifische Regelungen werden jedoch weiterhin in den jeweiligen Regelwerken verbleiben müssen. In einem zweijährigen Rhythmus werden die Gefahrgutvorschriften fortentwickelt und insbesondere den UN-Modellvorschriften angepasst. Mit dieser Verordnung werden die zum 1. Januar 2023 völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN (29. ADR-, 23. RID- und 9. ADN-Änderungsverordnung) in innerstaatliches Recht übernommen (§ 1 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)) sowie daraus resultierende Änderungen insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in der GGVSEB (Artikel 1) in Kraft gesetzt. Außerdem dient diese Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 2020/...../EU der Kommission vom 2020 (ABl. EU Nr. L S.) in nationales Recht....

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Verordnung werden die erforderlichen Änderungen der GGVSEB, insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten, sowie Folgeänderungen in der GGAV, der GbV und der GKGKostV in Kraft gesetzt.

III. Alternativen

Das internationale Recht ist auf Grund der Richtlinie 2008/68/EG in das nationale Recht umzusetzen; deshalb gibt es keine Alternativen.

IV. Regelungskompetenz

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union (der Richtlinie 2008/68/EG) und den völkerrechtlichen Verträgen (dem ADR/RID/ADN) vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dieser Verordnung werden keine Verwaltungsverfahren beeinflusst.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung. Das internationale Recht ist auf Grund der Richtlinie 2008/68/EG in das nationale Recht umzusetzen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Durch die Einführung eines neuen Kennzeichens zur Kennzeichnung von Tanks, die mit einem Sicherheitsventil ausgerüstet sind entsteht ein berechenbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von.....€. Dieser ergibt sich aus...[hierzu läuft derzeit eine entsprechende Abfrage in den Gefahrgut-Gremien].

Bund

Durch die Zuweisung der Zuständigkeit für die Anordnung der Inbetriebnahmeüberprüfung an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h GGVSEB) und an das Eisenbahn-Bundesamt (§ 15 Absatz 1 Nummer 10 GGVSEB) entsteht ein berechenbarer Erfüllungsaufwand in Höhe von€. Dieser ergibt sich aus... [BAM und EBA bitte Berechnung vornehmen und ergänzen].

Länder (inklusive Kommunen)

Die Länder und Kommunen sind von dieser Verordnung geringfügig betroffen. Es entsteht kein berechenbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Mit dieser Verordnung entstehen den Betroffenen keine höheren Kostenbelastungen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben.

6. Weitere Regelungsfolgen

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Frauen und Männer von dieser Verordnung unterschiedlich betroffen sein könnten. Daher liegt keine Gleichstellungsrelevanz vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieser Verordnung kommt nicht in Betracht, da das internationale Recht (ADR/RID/ADN) einem zweijährigen Änderungszyklus unterliegt, der jedoch nicht alle Regelungen dieser Verordnung betrifft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) wurde das bisherige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Bundesministerium für Digitales und Verkehr umbenannt. Das bisherige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wurde in Bundesministerium des Innern und für Heimat

umbenannt. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu § 6 und § 7 dem derzeitigen Ressortzuschnitt angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 Nummern 1, 2 und 3)

Die Fundstellen der letzten Änderungsverordnungen zum ADR, RID und ADN werden aktualisiert.

Zu Nummer 3 (§ 2 Nummer 3)

Die neue Pflichtenzuweisung in § 23a Absatz 2 Nummer 4 beinhaltet nicht die Pflicht einer möglichen Nachsicherung der Ladung, daher ist eine Ergänzung in § 2 Nummer 3 erforderlich.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 5 Satz 2)

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 7 Satz 1)

Siehe Begründung zu Nummer 1. Zudem hat das bisherige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Bezeichnung Bundesministerium der Justiz erhalten.

Zu Nummer 5 Buchstabe a und b (§ 6 Überschrift, Einleitungssatzteil vor Nummer 1)

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 6 Buchstaben a, b, c (§ 7 Überschrift, Absatz 2 Einleitungssatzteil vor Nummer 1, Satzteil nach Nummer 4, Absatz 3 Satz 1)

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f)

In Buchstabe f wird eine Fundstelle aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h)

Der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung wird die Zuständigkeit für die behördliche Anordnung einer Inbetriebnahmeüberprüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.5 ADR/RID zugewiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe k)

Redaktionelle Anpassung, da ein neuer Buchstabe m angefügt wird.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe l)

Redaktionelle Anpassung, da ein neuer Buchstabe m angefügt wird.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 neuer Buchstabe m)

Bisher gab es nur im RID/ADR Regelungen für FVK Tanks. Bei UN wurden dann neue Vorschriften für multimodale FVK-Tanks geschaffen, die dann auch im Seeverkehr verwendet werden können. Das bisherige Kapitel 6.9 wurde aktualisiert und in Kapitel 6.13 überführt, da das Kapitel 6.9 aus den UN-Modellvorschriften als (neues) Kapitel 6.9 des ADR/RID übernommen wurde. Zur Berücksichtigung des neuen Zuschnitts der Vorschriften, ist ein neuer Buchstabe m anzufügen.

Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 1 Nummer 10)

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c)

Anpassung einer Fundstelle.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c)

Es werden Fundstellen aktualisiert.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§12 Absatz 1 Satz 1 Nummern 5 und 6)

Nummer 5: Notwendige Textanpassung aufgrund der Änderungen in ADR/RID 2023.

Nummer 6: Anpassung einer Fundstelle, 1.8.7.2.5 wird durch 1.8.7.2.2.3 ersetzt. Zudem bezieht sich 6.8.2.3.4 jetzt nur noch auf die ergänzende Zulassungsbescheinigung, nicht mehr auf die Prüfung. Da die Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung relevant ist für die getrennte Baumusterzulassung von Bedienungsausrüstungen, sollte dies auch im Wortlaut erkennbar sein.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (§ 12 Absatz 1 Satz 1 neue Nummern 7 und 8)

Anfügung einer neuen Nummer 7 aufgrund der Zuständigkeit für die Überwachung der Herstellung nach 1.8.7.3 ADR/RID.

Anfügung einer neuen Nummer 8 aufgrund der Zuweisung der Zuständigkeit für die behördliche Anordnung einer Inbetriebnahmeüberprüfung an die BAM.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 12 Absatz 1 Satz 2)

Ein Bezug wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 2)

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 9 (§ 13 Absatz 1 Nummer 1)

Anpassung einer Fundstelle.

Zu Nummer 10 (§ 13a)

Die von der Benennenden Behörde zu registrierenden Unterscheidungszeichen werden um das von der zuständigen Behörde registrierte Kennzeichen des Herstellers von UN-Metallhydrid-Speichersystemen ergänzt.

Zudem ergeben sich aus den Vorschriftenänderungen für ADR/RID neue Zuständigkeiten für die Benennende Behörde im Sinne des § 2 Nummer 9 ODV in Bezug auf die Zulassung (1.8.6.2.2) und Überwachung (1.8.6.2.3) von Prüfstellen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 1 Nummer 5)

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 1 Nummer 10)

Dem Eisenbahn-Bundesamt wird die Zuständigkeit für die behördliche Anordnung einer Inbetriebnahmeüberprüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.5 ADR/RID zugewiesen.

Zu Nummer 12 (§ 16 Absatz 2 Nummer 8)

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a (§ 19 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a)

Anpassung einer Fundstelle.

Zu Buchstabe b (§ 19 Absatz 2 Nummer 13)

Ergänzung einer Fundstelle.

Zu Nummer 14 (§ 21 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1, Absatz 4 Nummer 1 Satz 1)

Durch die bisherige Darstellung in zwei Sätzen ist ein fehlender Hinweis bei Beförderungen nach Kapitel 3.4 und 3.5 nicht ahndbar. Durch die Darstellung in einem Satz wird die Pflicht bußgeldbewährt.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a (§ 23 Absatz 1 Nummer 8)

Das Wort „Füllgut“ bezieht sich auf die aktuell beförderte Ladung. Gefährliche Reste eventueller Vorladung(en) werden nicht mit einbezogen.

Zu Buchstabe b (§ 23 Absatz 2 Nummer 7)

Die Pflicht bezieht sich nur auf die Einweisung (Satz 1). Die Dokumentation steht aber in Satz 3. Eine unterlassene Dokumentation wäre somit bislang nicht bußgeldbewährt.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 23a Absatz 2 Nummer 3)

Die Pflicht bezieht sich nur auf die Einweisung (Satz 1). Die Dokumentation steht aber in Satz 3. Eine unterlassene Dokumentation wäre somit bislang nicht bußgeldbewährt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 23a Absatz 2 Nummer 4)

Es wurde festgestellt, dass hier eine Pflichtenzuweisung an den Entlader fehlt. Durch die Änderung wird dieser Umstand für den Entlader im Straßenverkehr korrigiert

Zu Buchstabe b (§ 23a Absatz 3)

Es wurde festgestellt, dass eine Pflichtenzuweisung an den Entlader fehlt. Durch die Änderung wird dieser Umstand für den Entlader im Eisenbahnverkehr korrigiert.

Zu Nummer 17 (§ 24 Nummer 1)

Es erfolgt die Anpassung mehrerer Fundstellen.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a (§ 28 Nummer 7)

Die jetzige Formulierung der Pflicht aus § 28 Nr. 7 zu 5.3.3. und 5.3.6. ist zunächst "anzubringen oder sichtbar zu machen". Später jedoch wird die Pflicht nur auf das "Entfernen" beschränkt, nicht jedoch auf das Verdecken oder Abdecken. Dies soll angepasst werden.

Zu Buchstabe b (§ 28 Nummer 12)

Das Wort „Füllgut“ bezieht sich auf die aktuell beförderte Ladung. Gefährliche Reste eventueller Vorladung(en) werden nicht mit einbezogen

Zu Nummer 19 (§ 30 Nummer 2)

Ergänzung einer Fundstelle.

Zu Nummer 20 (§ 30a Absatz 1 Nummer 1)

Ergänzung einer Fundstelle.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 37 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe i)

Folgeänderung zur Änderung in § 21 Absatz 2 Nummer 1.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 37 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe t)

Folgeänderung zur Änderung in § 21 Absatz 4 Nummer 1.

Zu Buchstabe b (§ 37 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe h)

Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Buchstabe c (§ 37 Absatz Nummer 13 Buchstabe g)

Folgeänderung zur Änderung in § 23 Absatz 2 Nummer 7.

Zu Buchstabe d (§ 37 Absatz 1 Nummer 15a Buchstabe j)

Folgeänderung zur Änderung in § 23a Absatz 2 Nummer 3.

Zu Buchstabe e (§ 37 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe b)

Der Hersteller muss nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 die ausstellende zuständige Behörde über Änderungen des zugelassenen Baumusters (für UN-Druckgefäße) nach Absatz 6.2.2.5.4.10 Buchstabe a ADR/RID in Kenntnis setzen. Bußgeldbewehrt ist die Nichtinkenntnissetzung und die nicht richtige Inkenntnissetzung. In vielen ähnlich gelagerten Fällen wird jedoch auch noch der Fall einer nicht „rechtzeitigen“ Inkenntnissetzung berücksichtigt. Dieser Fall sollte ebenso berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe f (§ 37 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe d)

Der Hersteller von Gegenständen der UN 3164, für die Kapitel 3.3 Sondervorschrift 371 ADR/RID/ADN einschlägig ist, handelt gemäß § 26 Absatz 3 GGVSEB ordnungswidrig, wenn er eine technische Dokumentation nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt“. Von dieser Formulierung nicht erfasst sind all jene Fälle, in denen die fragliche technische Dokumentation überhaupt nicht angefertigt worden ist. Dieser Fall sollte ebenso berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe g (§ 37 Absatz 1 Nummer 20 Buchstabe l)

Folgeänderung zur Änderung in § 28 Nummer 12.

Zu Buchstabe h

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 37 Absatz 1 Nummer 27 Buchstabe b)

Der zutreffende Bezug ist § 35 Absatz 4 Satz 4. In 2021 wurde in § 35 Absatz 4 ein neuer dritter Satz eingefügt, hierbei wurden die Bezüge in § 37 die versehentlich nicht geändert.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 37 Absatz 1 Nummer 27 Buchstabe c)

Der zutreffende Bezug ist § 35 Absatz 4 Satz 5. In 2021 wurde in § 35 Absatz 4 ein neuer dritter Satz eingefügt, hierbei wurden die Bezüge in § 37 die versehentlich nicht geändert.

Zu Nummer 22 (§ 38)

Die Übergangsvorschrift wird an die Übergangsvorschrift des ADR/RID/ADN 2023 angepasst.

Die im bisherigen Absatz 2 geregelte Übergangsvorschrift ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet, daher wird dieser Absatz gestrichen. Infolgedessen wird auch die Absatzbezeichnung „(1)“ vor dem bisherigen Absatz 1 gestrichen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1)

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Fundstellen entsprechend den jeweils letzten Änderungen der nationalen Regelungen aktualisiert.

Zu Nummer 2 (Ausnahme 20 (B, E, S))

Abfall-Gaspatronen wurden mit den zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderungen in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 327 ADR/RID/ADN aufgenommen. Gemäß dem Grundsatz, dass nationale Regelungen für Abfallbeförderungen in der Ausnahme 20 der GGAV nur solange bestehen sollten, bis entsprechende Regelungen in ADR/RID/ADN aufgenommen werden, wurden bereits die Druckgaspackungen mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2803) herausgenommen, nachdem zum 1. Januar 2007 die Sondervorschrift 327 für Abfall-Druckgaspackungen neu aufgenommen wurde. Daher sind nunmehr die Abfall-Gaspatronen (UN 2037) in der Ausnahme 20 der GGAV zu streichen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1)

In der Vergangenheit wurden die Lehrgänge für die Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten ausschließlich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Nach den bestehenden Regelungen in ADR/RID/ADN wird jedoch die Präsenzform nicht zwingend vorgeschrieben. Aufgrund des sich während der Corona-Pandemie ergebenden Bedarfs für alternative digitale Schulungsformate wurden daher Online-Schulungen genehmigt. Aus Gründen der Klarstellung ist eine entsprechende Formulierung, die Möglichkeit zur Online-Schulung von Gefahrgutbeauftragten betreffend, in die Gefahrgutbeauftragtenverordnung aufzunehmen. Die Einzelheiten hierfür sind gemäß § 7 Absatz 2 durch die Industrie- und Handelskammern zu regeln.

Zu Nummer 2 Buchstaben a,b (§ 8 Absatz 2 und 3)

Der Gefahrgutbeauftragte ist nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 GbV verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit anzufertigen und diese mindestens fünf Jahre nach deren Erstellung aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde in Schriftform zur Prüfung vorzulegen (Satz 2). Das Schriftformerfordernis für die Aufzeichnungen dient insbesondere dazu, die Form „mündlich“ auszuschließen. Elektronische Formen der Aufzeichnung und der Aufbewahrung sollen jedoch ausdrücklich zugelassen werden, daher ist eine Anpassung vorzunehmen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Gefahrgutkostenverordnung)

Zu Nummer 1 (Anlage 1)

Bei der letzten Änderung der GgKostV wurde das Inhaltsverzeichnis nicht angepasst. Die unterbliebene Anpassung wird nachgeholt.

Zu Nummer 2 (Anlage 2)

Die Begründung der Änderung der Anlage 2 ergibt sich aus den Zulassungs- bzw. Bauartprüfungsverfahren von BAM und BASE in den vergangenen Jahren.

Leichtere Verpackungen die eine Zulassung benötigen, sind in dem Konzept der sicherheitstechnischen Nachweisführung ebenso komplex wie größere schwere Verpackungen. Antragsteller benutzen vergleichbare Ansätze, um die Nachweise nach dem Regelwerk für

den sicheren Transport radioaktiver Stoffe zu erfüllen. Fallprüfungen gehören ebenso dazu wie rechnerische Nachweise. Darüber hinaus folgen die Regelungen und die damit verbundenen Prüfschritte zur Herstellung von Prüfmustern gemäß BAM-GGR 011 Anforderungen die keine Unterscheidung zwischen leichten und schweren Verpackungen unterliegen. Die Aufwendungen für die Prüftätigkeit der Behörden BASE und BAM können daher keine Grenze für Verpackungen bei einer Masse von 1000 kg ziehen, die eine Kostendeckelung von 25.000€ für Verpackungsgewichte bis 1000 kg rechtfertigen. Die Erfahrung bei Zulassungsverfahren der vergangenen Jahre bestätigen dieses.